

BVGer D-676/2010 vom 8. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-676_2010

FR: TAF D-676/2010 du 8 juin 2010

IT: TAF D-676/2010 del 8 giugno 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Die asylsuchende Person muss persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung impliziert ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Eingabe vom 4. Februar 2010 vor, sie könne die ihr von der Vorinstanz vorgeworfenen Widersprüche betreffend die erlittene Verfolgung in ihrer Heimat klären. Zudem seien ihre Vorbringen glaubhaft und nachvollziehbar. Es seien ihr zwar sowohl während der Erstbefragung als auch anlässlich der Anhörung immer wieder kleinere Versprecher widerfahren, dies sei aber aufgrund der genannten Vorfälle durchaus nachvollziehbar. Sie sei jedoch wegen des Erlebten in Pakistan nervös, aufgewühlt und es falle ihr schwer, sich zu konzentrieren. In der Replik vom 14. April 2010 hielt die Beschwerdeführerin diesbezüglich fest, beim Verfassen der Beschwerdeschrift sei es zwischen ihr und der ihr dabei behilflichen Vertrauensperson zu Verständigungsschwierigkeiten und wegen ihrer ungenügenden Englischkenntnisse zu Missverständnissen gekommen. Diese Missverständnisse hätten in einem weiteren Gespräch nun geklärt werden können. Zudem sei sie im Zeitpunkt, in welchem die Beschwerdeschrift verfasst worden sei und auch das entsprechende Gespräch stattgefunden habe (4. Februar 2010), bereits krank gewesen und habe sich fiebrig gefühlt. Ihre Konzentrationsfähigkeit sei somit nachweislich eingeschränkt gewesen. Kurz darauf, am 9.

Februar 2010, habe man bei ihr die (Operation) durchführen müssen und sie sei drei Tage hospitalisiert gewesen. Dem ärztlichem Bericht des L. _____ vom 17. Februar 2010 sei zu entnehmen, dass sie schon ungefähr eine Woche vor dem Eingriff unter höherem Fieber und nächtlichem Schüttelfrost gelitten habe. Darum sei es für sie sehr schwierig gewesen, ihre Verfolgungssituation auf Englisch genau zu erklären und die Fragen ihrer Vertrauensperson genau zu verstehen. Zudem reichte die Beschwerdeführerin sowohl mit der Beschwerdeeingabe vom 4. Februar 2010 als auch in ihrer Replik vom 14. April 2010 diverse Berichte betreffend die schwierige Situation von Christen in Pakistan, verschiedene Bestätigungsschreiben unter anderem von christlichen Würdenträgern und dem Spital in B. _____ sowie verschiedene Arztberichte betreffend ihre Krankheitsgeschichte zu den Akten. In einem weiteren Schreiben vom 26. April 2010 reichte sie schliesslich einen Kurzaustrittsbericht des L. _____ ein und gab die Postleitzahl des angeblich aktuellen Aufenthaltsortes ihrer Familienmitglieder in J. _____ bekannt.

E. 4.2

Für das Bundesverwaltungsgericht besteht nach Überprüfung der Akten keine Veranlassung, die Erwägungen des BFM zu beanstanden. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann daher vorab auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung vom 29. Dezember 2009 und der Vernehmlassung vom 29. März 2010 verwiesen werden. Die Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe vom 4. Februar 2010 und der Replik vom 14. April 2010 sind nicht geeignet, eine Änderung der angefochtenen Verfügung zu bewirken. Der Argumentation werden keine stichhaltigen Gründe entgegengesetzt. Eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen erfolgt zwar, die Vorbringen verlaufen jedoch in allgemeinen Ausführungen, zusätzlichen Versionen und Mutmassungen, die durch keinerlei stichhaltigen Argumente gestützt werden. Die Beschwerdeführerin verstrickt sich in wesentlichen Vorbringen zusätzlich in Widersprüche, und ihre angebliche Verfolgungsgeschichte liegt nunmehr in mehreren unterschiedlichen Versionen vor. Zudem ist ihre Argumentation betreffend die Verständigungsschwierigkeiten und die darauf folgenden Missverständnisse mit ihrer Vertrauensperson anlässlich der Abfassung ihrer Beschwerdeeingabe unbehelflich und als reine Schutzbehauptung zu werten. Im Übrigen ist selbst bei Annahme einer gesundheitlichen Beeinträchtigung darauf hinzuweisen, dass sich - wie von der Vorinstanz ausgeführt - bereits die Versionen ihrer Verfolgungsgeschichte anlässlich der Anhörung und der Befragung diametral unterscheiden. Gemäss der vorliegenden Protokolle hat die Beschwerdeführerin weder während der Anhörung noch der Befragung irgendwelche Verständigungsprobleme mit dem Dolmetscher oder gesundheitliche Probleme beziehungsweise Konzentrationsschwierigkeiten angemerkt (vgl. A2 und A8). Es ist überdies unverständlich und spricht ebenfalls gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen, weshalb die angeblichen Verfolger nicht mit aller Vehemenz versucht haben, sie zu stellen. Die muslimischen Männer hätten einerseits die Möglichkeit gehabt, ihr nach Arbeitsschluss im Spital abzusuchen, oder sie dann zu Hause aufzusuchen. Gemäss eigenen Angaben habe sie sich anlässlich der Veranstaltung in I. _____ (H. _____) vorgestellt und unter anderem den Anwesenden ihren Wohnort mitgeteilt. Diese Information hätte die muslimische Frau den angeblichen Verfolgern sicherlich weitergegeben.

E. 4.3

Zusammenfassend bestätigt das Bundesverwaltungsgericht die Erkenntnis des BFM, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrelevante Gefährdung glaubhaft

darzutun. An dieser Einschätzung vermag auch die Bekanntgabe des angeblich aktuellen Wohnsitzes ihrer Familienmitglieder nichts zu ändern. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde oder der Replik sowie die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, weil sie an dieser Würdigung nichts zu ändern vermögen. Die Beschwerdeführerin erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nicht, und das BFM hat ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Pakistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Pakistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Pakistan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.4.1

In Pakistan herrscht zur Zeit weder Krieg, Bürgerkrieg noch liegt eine Situation allgemeiner Gewalt vor. Zu prüfen ist indessen, ob die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin allenfalls individuelle Gründe darstellen, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen.

E. 6.4.2

Gemäss nach wie vor gültiger Rechtsprechung der ARK führen medizinische Gründe grundsätzlich nur dann zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, wenn für die betroffene Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat eine wesentliche medizinische Behandlung nicht erhältlich wäre. Bei der Prüfung der Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 4 AuG sind humanitäre Überlegungen im Einzelfall gegen andere öffentliche Interessen abzuwägen, die allenfalls für den Vollzug der Wegweisung sprechen würden, was den Asylbehörden einen Ermessensspielraum lässt. Entsprechend bilden etwa gesundheitliche Probleme, welche für sich allein betrachtet den Wegweisungsvollzug nicht bereits als unzumutbar erscheinen lassen, eine Beurteilungselement, welches in die vorzunehmende Interessenabwägung einbezogen werden muss und zusammen mit weiteren humanitären Aspekten zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen kann (vgl. zum Ganzen EMARK 2001 Nr. 16 E. 6b S. 123, 2003 Nr. 24 E. 5a am Ende und 5b S. 157 f.).

E. 6.4.3

Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin gemäss der Operationsberichte vom 23. Februar 2010 (Operationsdatum 9. Februar 2010) und vom 12. März 2010 (Operationsdatum 8. März 2010) jeweils des L. _____ im Februar 2010 mit (Schmerzen) notfallmässig vom Hausarzt zugewiesen ins Spital eingetreten sei. (Schilderung Diagnosen und Behandlungen). Gemäss dem Kurzaustrittsbericht des L. _____ vom 25. März 2010 werde die Beschwerdeführerin bei Austritt mit (Aufzählung Medikamente) medikamentiert. Ausserdem werde eine Weiterführung der (Therapie) in einem Monat empfohlen. Des Weiteren habe der behandelnde Arzt eine (...) Sprechstunde am 26. April 2010 für die Beschwerdeführerin vereinbart. Da in der Zwischenzeit dem Bundesverwaltungsgericht keine weiteren ärztlichen Berichte eingereicht worden sind, ist davon auszugehen, dass die empfohlene Therapie in der Zwischenzeit fortgesetzt wurde, die Beschwerdeführerin die vereinbarte Sprechstunde wahrgenommen hat und sich ihr gesundheitlicher Zustand stabilisiert beziehungsweise zumindest nicht verschlechtert hat.

E. 6.4.4

Gemäss Einschätzungen des U.S. State Departement und des U.K. Home Office präsentiert sich die qualitative Situation des pakistanischen Gesundheitswesens in einem schlechten Zustand. In Pakistan existiert kein staatliches und garantiertes soziales Sicherheitsnetz mit Leistungsanspruch auf der Grundlage individueller Beitragszahlungen. Qualitativ und quantitativ hochwertige Leistungen im Gesundheitswesen werden in erster Linie von privaten Hospitälern angeboten, die sich fast ausschliesslich in urbanen Gegenden befinden. In ländlichen Gebieten ist die medizinische Versorgung deshalb schlechter zu qualifizieren als in städtischen. Trotz des Umstandes, dass die allgemeinen Zustände im pakistanischen Gesundheitswesens nicht an westliche Standards heranreichen, ist davon auszugehen, dass Pakistan eine weitgehend funktionierende Infrastruktur auch im Gesundheitswesen aufweist. Dies ist insbesondere in Grossstädten wie Islamabad, Karachi und Lahore der Fall. Da in Pakistan keine allgemeine Krankenversicherung existiert, muss ein Patient in den meisten Fällen selbst für die Kosten der Behandlung aufkommen. Dies gilt insbesondere für Medikamente, welche der Patient benötigt. Arztkonsultationen können - vor allem bei staatlich geführten Institutionen - unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis in Anspruch genommen werden. Staatliche Unterstützung kann einem Patienten in gewissen Fällen gewährt werden, ist aber unüblich und wird stets von Fall zu Fall von den Behörden vor Ort geprüft (vgl. Florian Lüthi/Michael Kirschner, Pakistan: Behandlung von Personen mit kardiovaskulären Insuffizienzen in Lahore, Auskunft der SFH-Länderanalyse, Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], 27. April 2005, mit entsprechenden Quellenangaben). Da die Beschwerdeführerin in B. _____ wohnhaft ist, dort jahrelang im medizinischen Bereich arbeitete und sich so ein diesbezügliches Beziehungsnetz knüpfen konnte, ist davon auszugehen, dass sie die entsprechende und notwendige medizinische Versorgung in ihrer Heimat erhält. Mit Unterstützung ihrer zahlreichen Verwandten in B. _____ sollte auch die Finanzierung der gesundheitlichen Behandlung gewährleistet sein.

E. 6.4.5

Zudem ist es der Beschwerdeführerin unbenommen, beim BFM einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe zu stellen. Betreffend die weitere Finanzierung der medizinischen Behandlung ist festzuhalten, dass der Wegweisungsvollzug auch zumutbar ist, wenn die medizinische Behandlung nicht lebenslang sichergestellt ist (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5e). Der Umstand, dass die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland

nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz entsprechen, macht den Vollzug der Wegweisung für die Beschwerdeführerin noch nicht unzumutbar; dies wäre einzig dann der Fall, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich ziehen würde (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157 f., EMARK 2004 Nr. 7 E. 5d S. 50 ff.), was vorliegend aufgrund der Akten sowie der in der Heimat bestehenden Behandlungsmöglichkeiten und des vorhandenen Beziehungsnetzes der Beschwerdeführerin im gesundheitlichen Bereich offensichtlich nicht zutrifft.

E. 6.4.6

Es ist damit zusammenfassend festzustellen, dass die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin kein Wegweisungsvollzugshindernis darstellen.

E. 6.4.7

Auch sind keine sonstigen individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen die Zumutbarkeit einer Rückkehr der Beschwerdeführerin in ihre Heimat sprechen würden. Sie verbrachte ihr ganzes Leben in Pakistan und ist also mit den Lebensumständen ihres Heimatlandes bestens vertraut. Sie ist (...), verfügt über jahrelange Erfahrung als (Beruf) und über ein dichtes familiäres Beziehungsnetz in B._____ (vgl. A2, S. 2 und A8, S. 3). Nach einer gesundheitlichen Genesungsphase sollte die berufliche Wiedereingliederung dementsprechend möglich sein.

E. 6.4.8

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass der Beschwerdeführerin sowohl die soziale und wirtschaftliche Reintegration gelingen sollte und ihre gesundheitlichen Beschwerden in Pakistan behandelbar sind. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit als zumutbar.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Nachdem sich die Beschwerde jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung nicht als aussichtslos erwiesen hat, die Beschwerdeführerin ihre Fürsorgeabhängigkeit ausgewiesen hat und wegen ihrer gesundheitlichen Probleme keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, ist

das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Es sind demnach keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.